

Informationen zur Anmeldung / zum Einbau eines Zwischenzählers für Gießwasser oder landwirtschaftliche Zwecke auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel:

Nach § 21 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel i. d. z.Zt. geltenden Fassung werden Wassermengen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgezogen/abgesetzt. Der Nachweis der Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten einzubauenden, geeichten Zwischenzähler zu führen.

Vom Leitungsstrang darf keine Verbindung zur übrigen Hausinstallation oder zu Haushaltsgeräten (z.B. Waschmaschine, Toilette etc.) vorgenommen werden. Die hinter der Messeinrichtung liegenden Zapfstellen dürfen nicht in Nähe von Einleitungsstellen zur Abwasserbeseitigung (z.B. Wasch-/Ausgussbecken, Rinnen, Bodenabläufe, etc.) liegen, d.h. Einleitestelle und Zapfstelle dürfen sich nicht im selben Raum befinden und bei Außenzapfstellen muss zwischen Zapfstelle und Einleitungsstelle ein Abstand von mindestens fünf Metern bestehen.

Für die Befüllung von Schwimmbädern oder Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Zwischen-(Gartenwasser)zähler entnommen werden, da es sich hierbei nach dem Gebrauch um Abwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist ! Als Schwimmbad/Pool werten wir Anlagen, welche ein Volumen von 3 m³ und mehr möglichen Inhalts ausweisen. Kleinere Planschbecken sind von dieser Regel nicht betroffen. Befinden sich solche Anlagen auf dem Grundstück, muss sichergestellt sein, dass das Wasser für die Schwimmbad-/Poolbefüllung über einen separaten Zwischenzähler gemessen wird.

Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zwischenzähler gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen. Auf Grund des geringen Anschaffungspreises eines Zwischenzählers ist eine Nacheichung als unwirtschaftlich anzusehen.

Der Zwischenzähler kann bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand berücksichtigt werden, an dem er beim Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel schriftlich angemeldet wurde. Dies ist sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel (mit Angabe des jeweiligen Ausbau- und Einbauzählerstandes) erforderlich.

Wann rechnet sich der Einbau?

Die Anschaffungskosten belaufen sich auf ca. 30,00 bis 60,00 €. Hinzu kommt eine Verwaltungsgebühr für die Abnahme der Installation in Höhe von 110,-- €. Der Zwischenzähler muss (wie jeder andere Wasserzähler auch) alle 6 Jahre ausgetauscht werden.

Beispielrechnung:

Durchschnittsverbrauch 2 Personen-Haushalt

80 m ³ Frischwasser ./. 10 %	8 m ³ /Jahr (= 8.000 Liter oder 800 Gießkannen à 10-l-)	
gemessener Verbrauch über Zwischenzähler 15m ³ /Jahr (15 m ³ - 8 m ³) = 7 x 2,40 € =		Ersparnis 7 m ³ 16,80 €/jährl. 100,80 €
Gesamtersparnis in 6 Jahren (16,80 € x 6 Jahre)		

Es wird nur entweder der über Zwischenzähler ermittelte Verbrauch, oder der Pauschalabzug von 10% des bezogenen Frischwassers berücksichtigt!

Die über den Zwischenzähler entnommene Menge ist bis zum 31. Januar des Folgejahres (Ausschlussfrist) dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit Foto des Zwischenzählers mitzuteilen, auch wenn diese geringer ist als 10% der aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommenen Menge. Erfolgt diese Meldung nicht, nicht rechtzeitig oder falsch, wird die bis zur nächsten Mitteilung verbrauchte Wassermenge nicht berücksichtigt!

Unter Berücksichtigung der Kosten ist ersichtlich, dass sich die Anschaffung eines Zwischenzählers nur bei einem sehr hohen (Gieß)Wasserverbrauch rechnet. Hier ist zu beachten, dass bei einem hohen Wasserverbrauch auch der 10%ige Pauschalabzug entsprechend hoch ist.

Schlussendlich bleibt der Hinweis, dass bei einem sehr trockenen (Dürre)Sommer seitens des Wasserversorgers das Rasensprengen untersagt werden kann.

Installationshinweise für den Einbau eines Gartenwasserzählers:

- Für den Einbau des Gartenwasserzählers ist der Eigentümer selbst verantwortlich.
- Es dürfen nur **geeichte** Wasserzähler eingebaut werden.
- Der Gartenwasserzähler ist **fest** in den Leitungsstrang zu installieren; Aufschraub- oder Aufsteckzähler, die an einen Außenwasserhahn angebracht werden, können **nicht** berücksichtigt werden
- **Schwimmbäder/Poolanlagen** dürfen **nicht über den Zwischenzähler** befüllt werden, da dieses Wasser z.B. durch den Zusatz von Chlor als Abwasser zu behandeln ist und der Kanalisation zugeführt werden muss.
- Teilen Sie uns bitte den Einbau/Austausch des Zwischen(Gartenwasser)zählers mit Foto unter Angabe der Zählernummer, des Zählerstandes und des Eichdatums mit
- **Hier noch ein Beispiel eines Zählers mit den Angaben, welche wir bei der Neuinstallation/dem Austausch von Ihnen benötigen (Zählernummer, Eichfrist und Einbau/Ausbauzählerstand):**

